

14. Kann ein Gebrauchmachen von einer gefälschten Urkunde, die der Post zur Beförderung übergeben wurde, angenommen werden, wenn die Urkunde wider Willen des Fälschers in die Hände desjenigen gelangt, dessen Unterschrift mißbraucht wurde, und sie dann erst unter Bekanntgabe der Fälschung der Person zukommt, für die sie bestimmt war? Wesentlich ist die Absicht, über die Echtheit oder Unverfälschtheit der Urkunde zu täuschen.

StGB. § 267.

I. Straffenat. Urt. v. 4. Dezember 1913 g. St. I 872/13.

I. Landgericht Offenburg.

Gründe.

„Der Angeklagte hat eine Anzeige, wonach der Schmiedemeister M. der Brandstiftung beschuldigt wurde, mit der Unterschrift „Herzog“ versehen. Er gab die briefliche Mitteilung dieses Inhalts in einem verschlossenen Umschlag, der mit der Aufschrift „an Wachtmeister B. in F.“ versehen war, zur Post. Einen Beamten dieses Namens gibt es in F. nicht. Deshalb wurde der Brief der zuständigen Postbehörde übermittelt, die ihn amtlich eröffnete und dem vermeintlichen Briefschreiber Herzog zugehen ließ. Dieser hat ihn,

den Mißbrauch seines Namens erkennend und unter Bekanntgabe dieses Sachverhalts, der Staatsanwaltschaft in D. zugesandt, die ihrerseits zu Erhebungen durch die Gendarmerie in F. schritt. Aus dieser Veranlassung gelangte der Brief in die Hände des daselbst angestellten Gendarmen R., an den, wie die Strafkammer vermutet, der Angeklagte seine Anzeige ursprünglich richten wollte.

Der Angeklagte ist wegen Urkundenfälschung aus § 267 StGB. verurteilt. . . .

Soweit die in rechtswidriger Absicht erfolgte fälschliche Herstellung einer rechtserheblichen Privaturkunde angenommen worden ist, bestehen keine Bedenken. Die Verurteilung des Angeklagten erfordert aber, da in § 267 StGB. nicht auch die versuchte Fälschung mit Strafe bedroht ist, noch ein Gebrauchmachen von der Urkunde zum Zweck der Täuschung.

Die Annahme dieses Tatbestandsmerkmals durch die Strafkammer erweist sich aber nicht als zutreffend.

Der strafrechtliche Schutz, der den Privaturkunden gegen Fälschung gewährt wird, bezieht sich auf ihre Eigenschaft als Beweismittel und bezweckt, dem Mißbrauch vorzubeugen, der durch Verwendung gefälschter urkundlicher Befundungen für den Rechtsverkehr entsteht. Die Strafe des § 267, die an ein Gebrauchmachen von der Urkunde geknüpft ist, erfordert ein Verhalten des Täters, das bezweckt, eine andere Person in den Irrtum der Echtheit oder des Unverfälschtseins der Urkunde zu versetzen und sie dadurch zur Meinung zu führen, es werde ihr ein einwandfreies schriftliches Beweismittel vorgelegt.

Allerdings kann sich der Täter zur Erreichung des vorgesezten Zieles einer Mittelsperson bedienen, er braucht auch nicht alle Zwischenfälle zu übersehen, denen die Urkunde, bis sie an ihre Bestimmung gelangt, unterworfen ist, und es ist als genügend zu erachten, wenn sie mit dem Willen des Täters dem zu Täuschenden zugänglich gemacht wird. Aber immer muß sich die in Aussicht genommene Einsichtnahme auf eine Urkunde beziehen, die als eine echte weitergegeben wird und von der zum Zwecke der Irreführung über ihre Echtheit oder Unverfälschtheit Kenntnis genommen werden soll.

Zu einem solchen Gebrauch ist es aber hier nicht gekommen.

Der Angeklagte wollte sich des Mittels der Post zur Beförderung der Anzeige an die in der Briefaufschrift bezeichnete Person bedienen.

Das ist wegen Ungenauigkeit der Aufschrift fehlgeschlagen. Die Post hat den Brief nicht an die bezeichnete Person gelangen lassen können. Wäre der Angeklagte als Absender bekannt gewesen, so hätte er ihn zurückerhalten. So behändigte ihn die Post dem vermeintlichen Absender. Die Bedenken, die bestehen, den Angeklagten für das, was weiter geschah, verantwortlich zu machen, hat die Strafkammer nicht verkannt, sie nimmt aber auf Grund besonderer Erwägungen an, es sei nicht die Absicht des Angeklagten gewesen, den Brief gerade dem Wachtmeister B. zukommen zu lassen, sondern er habe nur beabsichtigt, ihn an einen in F. angestellten Gendarmen zu befördern, wie dieser heiße, sei ihm gleichgültig gewesen, er habe eine Strafanzeige bei der Strafverfolgungsbehörde erstatten wollen, ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung liege vor, weil der Brief, wenn auch auf einem Umweg, an das vom Angeklagten gewünschte Ziel gelangt sei.

Diese Schlussfolgerungen können nicht als richtig anerkannt werden.

Die Urkunde, von der Gebrauch gemacht wird, muß bestimmt sein, dem Dritten eine Erkenntnisquelle für eine rechtlich erhebliche Tatsache abzugeben und sich als eine schriftliche Gedankenäußerung darstellen, bei der es darauf abgesehen ist, durch den Schein der Echtheit in dem, der getäuscht werden soll, einen Irrtum zu erregen. Das war hier weder hinsichtlich der Staatsanwaltschaft noch des Gendarmen der Fall, noch überhaupt möglich. Wenn die Person, deren Namen mißbraucht wird, nach Entdeckung der Fälschung die Urkunde unter Bekanntgabe dieses Sachverhalts weiter gibt, so ist von einem Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung nicht mehr die Rede. Sowohl die Staatsanwaltschaft in D. wie Gendarm R. waren hier von der Fälschung unterrichtet, sie sollten und konnten nicht in die Meinung versetzt werden, daß Herzog gegen M. eine Anzeige wegen Brandstiftung erstatte. Nach Aufdeckung der Fälschung gelangte die Urkunde nicht als ein schriftliches Beweismittel des Herzog in den Verkehr, sondern lediglich als ein Schriftstück, das die Verübung einer Fälschung ersichtlich machte.

Es ist also, was entscheidend in Betracht kommt, das vom Täter in Aussicht genommene Gebrauchmachen fehlgeschlagen. Denn immer muß, falls, wie hier, eine Mittelsperson vom Täter in An-

spruch genommen wird, diese dem Willen des Täters entsprechend, sei es bewußt oder unbewußt, das täuschende Verhalten fortsetzen und zur Irrtumserregung behilflich sein. Wenn der gewählte Bote die Fälschung bei der Übergabe der Urkunde bekannt gibt, so wird von der Urkunde nicht zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht (RGSt. Bd. 1 S. 230). So kann auch hier, nachdem Herzog die Fälschung erkannt hatte, in der Weiterbeförderung des Briefes ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung nicht erblickt werden. Weder wollte Herzog die Staatsanwaltschaft, noch diese letztere den Gendarmen R. irreführen. Wollte man der Strafkammer folgen, so müßten Herzog und die Staatsanwaltschaft als Mittelspersonen oder Werkzeuge des Angeklagten gelten, während nach dem festgestellten Sachverhalt von ihnen Schritte geschahen, die sich gegen den Angeklagten richteten und die auch nicht als unter seiner vermeintlichen Zustimmung vorgenommen angesehen werden können.

Es ist hiernach nur erwiesen, daß der Angeklagte eine falsche Urkunde hergestellt hat. Zu einer allein strafbaren Vollendung des Vergehens nach § 267 StGB. ist es nicht gekommen, und zwar stand dies fest von dem Augenblick an, in dem der Brief gegen die Absicht des Angeklagten in die Hände des Herzog gelangt war. Was nachher geschah, vollzog sich wider den Willen des Angeklagten und hatte auszuscheiden.

Eine Täuschung durch die falsche Unterschrift hat möglicherweise gegenüber der Postbehörde stattgefunden, die die Unterschrift des Herzog für echt gehalten haben kann. Dafür aber, daß der Angeklagte an die Öffnung des Briefes und die Täuschung der Postbehörde gedacht hat, fehlen alle Anhaltspunkte. . . ."